

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0834/2015
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	26.10.2015

Betrifft

Umbau des Knotenpunktes Weseler Straße / B51 "Spinne" 2. BA
Baubeschluss

Beratungsfolge

17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
26.11.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Knotenpunkt Weseler Straße / B51 wird auf Grundlage der Ausführungsplanung Reg.-Nr.: 10219 Blatt 1 – 4 (4) ausgebaut.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 4.524.000,00 € entstehen.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz beteiligt sich der Bund voraussichtlich mit ca. 55,5 % an den Ausbaukosten, also ca. 2.510.000,00 €. Auf den verbleibenden städtischen Anteil von ca. 44,5 % (ca. 2.014.000,00 €) erhält die Stadt Münster nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus Zuschüsse von 60 % auf die zuwendungsfähigen Kosten, also ca. 1.208.000,00 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen			

Investitionsmaßnahme	4071	Weseler Straße L 551 / B219, doppelte Linksabbieger			
Auszahlungen			2016	0	
			2017	3.000.000	
			2018	1.524.000	
Einzahlungen			2017	1.000.000	Zuwendungen
				1.500.000	Kostenbeteiligung Bund
			2018	208.000	Zuwendungen
				1.010.000	Kostenbeteiligung Bund
Saldo				806.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen im Haushaltsplan-Entwurf 2016 bei der o. g. Produktgruppe werden über ein Veränderungsblatt angepasst. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung

Voraussetzungen

Auf der Grundlage der mit den Vorlagen V/0422/2008 und V/0526/2010 beschlossenen verkehrstechnischen Entwürfe hat das Tiefbauamt die Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Anteiligen Straßenbaulastträger für den Umbau des Knotenpunktes Weseler Straße / B51 erstellt.

1. Beschreibung der Baumaßnahme

Der Umbau des Knotenpunktes ist der 2. BA der gesamten Baumaßnahme Weseler Straße / B51 „Spinne“.

Mit der Vorlage V/0005/2015 ist der 1. BA, die Regenwasserbehandlung beschlossen worden.

Der geplante Straßenumbau soll zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufes im Knotenpunkt führen.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung sind vorgesehen:

- Bau einer zweiten Linksabbiegespur von der Weseler Straße zur B51 in Fahrtrichtung Osten.
- Bau einer zweiten Geradeausspur von der Weseler Straße zur B51 in Fahrtrichtung Osten.
- Bau einer zweiten Linksabbiegespur von der B51 (Autobahnzubringer) zur Weseler Straße in Fahrtrichtung stadtauswärts.
- Bau einer Bussonderspur von Autobahnzubringer in Fahrtrichtung Weseler Straße stadteinwärts.
- Bau einer Verkehrsinsel am Knotenpunkt Weseler Straße / Boeselagerstraße zur Verbesserung der Radfahrerführung

Im Zuge des Straßenausbaus werden auch schadhafte Regenwasserkanäle, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, erneuert.

Sollte der Umbau nicht durchgeführt werden, sind im Bereich der Fahrbahnen, die in der Straßenbaulast der Stadt Münster liegen, Instandhaltungsmaßnahmen in einer Höhe von ca. 320.000 € erforderlich.

2. Ausschreibung und Bau

Die Baumaßnahme soll in 2016 ausgeschrieben werden. Der Bau erfolgt ab 2017. Im Zuge des Straßenbaues werden ebenfalls Leitungen der Versorgungsträger mit verlegt.

3. Beiträge Dritter / Zuschüsse

Baulastträger der Straßen im Umbaubereich sind der Landesbetrieb NRW und die Stadt Münster. Mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ist noch eine Bauvereinbarung zum Umbau des Knotenpunktes abzuschließen.

Beiträge nach dem KAG oder BauGB fallen nicht an.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz beteiligt sich der Landesbetrieb mit ca. 55,5 % an den Ausbaurkosten.

Das Tiefbauamt hat einen Förderantrag auf den verbleibenden städtischen Anteil der Ausbaurkosten gestellt.

Die Bewilligung der Förderung liegt vor. In dem bewilligten Förderantrag sind auch die Baukosten der Regenwasserbehandlung des 1. BA enthalten.

Wie bereits in der Vorlage V/0005/2015 dargestellt wird die Regenwasserbehandlung nur gefördert bei Umsetzung der Gesamtmaßnahme. D. h. sollte der jetzt zu beschließende Straßenumbau in der vorgestellten Form nicht erfolgen, entfällt die Grundlage der Förderung der Regenwasserbehandlung und bereits erhaltene Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Kostengegenüberstellung:

- **Variante:** nur Bau des Regenklärbeckens und Fahrbahninstandhaltung

Baukosten RKB	ca. 1.500.000,-- €
Fahrbahninstandsetzung	ca. 320.000,-- €
Zuwendungen	<u>0 €</u>
Anteil Stadt Münster	ca. 1.820.000,-- €

- **Variante:** Umbau Knotenpunkt und Regenklärbecken

Baukosten Straßenbau	ca. 4.524.000,-- €
<i>Kostenbeteiligung Landesbetrieb</i>	- ca. 2.510.000,-- €
- 60 % Förderung	<u>- ca. 1.208.000,-- €</u>
	806.000,-- €

Baukosten Regenklärbecken	ca. 1.500.000,-- €
- 60 % Förderung	<u>- ca. 900.000,-- €</u>
	ca. 600.000,-- €

Anteil Stadt Münster	ca. 806.000,-- €
	<u>ca. 600.000,-- €</u>
	ca. 1.406.000,-- €

Fazit:

Bei der Umsetzung der Gesamtmaßnahme spart die Stadt Münster ca. 414.000,--€

4. Sonstiges:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen hat mit einem Änderungsantrag zur Vorlage V/0044/2015 die Einrichtung einer durchgehenden Bussonderspur zwischen Mersmannsstiege und Boeselagerstraße zum baldmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Die Verwaltung wurde außerdem beauftragt, Fördermittel rechtzeitig zu beantragen. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, hat einen verkehrstechnischen Entwurf erarbeitet und wird diesen dem Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen in der Sitzung am 02.12.2015 zum Beschluss vorlegen. (V/0845/2015)
Nach dem Planungsbeschluss wird das Tiefbauamt einen Förderantrag beim Zuschussgeber stellen.

Die Maßnahme ist vom Grundsatz her förderfähig. Wegen einer Vielzahl von Anträgen wird der Zuschussgeber die Maßnahme jedoch voraussichtlich nicht zeitnah fördern.

5. Liegenschaftliche Regelungen

Es ist für den Ausbau kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

Die Münsteraner Bürger und betroffenen Anwohner werden entsprechend des Serviceversprechens des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen